

5* Die Gefangenenbefreiung (§ 235 StGB), die Gefangenenmeuterei (§ 236 StGB), das Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug (§ 237 StGB) und die Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbots (§ 238 StGB)

Durch § 235 StGB wird Jede Maßnahme gesichert, die das staatliche Gewahrsam einer Person garantiert; dabei wird die vorläufige Festnahme z*B* gemäß § 125, II StPO in den Bereich der geschützten Maßnahmen mit einbezogen, sofern die vorläufig festgenommene Person sich bereits in staatlichem Gewahrsam befindet* Nach dieser Strafbestimmung ist auch die Beihilfe beim Entweichen für strafbar erklärt worden; dies ist auch nach Einführung der Strafbestimmung des § 237 StGB erforderlich, weil der Kreis der in § 235 StGB erfaßten Maßnahmen wesentlich weiter ist* Die Vorschrift schließt beispielsweise auch solche Fälle mit ein, in denen Personen, die nach dem Gesetz vom 11* 6* 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBl* I S* 273) zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus eingewiesen worden sind, aus dieser Unterbringung widerrechtlich befreit werden*

Die Gefangenenmeuterei (§ 236 StGB) ist ein speziell geregeltes Widerstandsdelikt* Als Täter kommen inhaftierte Personen in Betracht* Es handelt sich dabei um Täter, die zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden sind oder um Beschuldigte, die sich in Untersuchungshaft befinden* Die Straftat besteht in dem Zusammenschluß mit einem oder mehreren Inhaftierten* Damit ist der Tatbestand vollendet, wenn in diesem Zeitpunkt die Absicht bestanden hat, "den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu ndtigen". Auch hier wird der Rädelsführer besonders schwer bestraft.

Die Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entweichens aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug wurde in das Strafgesetzbuch neu aufgenommen* Als Täter kommen nur Verurteilte in Betracht, also Personen, die zu